



Neue Berichtspflichten für die Wirtschaft gem. EU TaxVO und CSRD-E

Prof. Dr. Jan Handzlik
Prof. Dr. Knut Henkel

Folge 3

der Online-Seminarreihe „Nachhaltigkeit – EU Green Deal:
Welche Konsequenzen ergeben sich für Wirtschaft und Region?“

WebEx, 24.11.2021

Agenda

1. Ausgangslage

2. Berichtspflichten (CSRD-E)

3. Taxonomie „grüner“ Aktivitäten (EU TaxVO)

4. Ausblick

Agenda

1. Ausgangslage

2. Berichtspflichten (CSRD-E)

3. Taxonomie „grüner“ Aktivitäten (EU TaxVO)

4. Ausblick

Ausgangslage (1/2)

Berichtspflichten nach CSRD und EU TaxVO

■ Ein „technisches“ Thema

- Verweise auf eine Vielzahl von EU-Vorschriften (mit diversen Abkürzungen),
- die teilweise nur im Entwurf bzw. noch gar nicht veröffentlicht sind und
- teilweise auch noch in deutsches Recht übernommen werden müssen.

■ Ein interdisziplinäres Thema

- Wissen aus den Bereichen F (Finanzberichterstattung HGB/IFRS) als auch ESG (Umwelt, Soziales, gute Unternehmensführung) werden benötigt.

■ Ein „komplexes“ Thema

Da ein „technisches“ und interdisziplinäres Thema ist es zudem ein komplexes Thema.

■ Ein „wichtiges Thema“

- Die Berichtspflichten gem. CSRD i.V.m. EU TaxVO werden wesentlich dazu beitragen, dass
- das Kapital in den nächsten Jahren/Jahrzenten vermehrt in grüne Tätigkeiten / Unternehmen fließen wird und
 - dadurch einen wesentlicher Beitrag zur Erreichung des Ziels geleistet wird, dass die EU im Jahre 2050 CO₂-neutral sein wird.

Ausgangslage (2/2)

Berichtspflichten nach CSRD und EU TaxVO

■ Ziel der Präsentation

- Den „Nebel“ bei dieser komplexen Thematik „lichten“
- Checkliste „grüne Aktivitäten“
- Erläuterungen der Meldebögen „Umsatz“, „CapEx“, „OpEx“
- Musterbeispiel dazu

Agenda

1. Ausgangslage

2. Berichtspflichten (CSRD-E)

3. Taxonomie „grüner“ Aktivitäten (EU TaxVO)

4. Ausblick

CSRD-E

Rechtsvorschriften (1/2)

■ CSRD-E

- **COM (2021) 189 vom 21.04.2021**
- Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** von Unternehmen
- CSRD-E = Artikelgesetz, mit
 - **Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU) → Art. 1**
 - Transparenz-Richtlinie (2004/109/EG) → Art. 2
 - Abschlussprüfer-Richtlinie (2006/43/EG) → Art. 3
 - Abschlussprüfer-Verordnung (537/2014 EG) → Art. 4
- Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung = engl. **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)**
- Vorgänger Richtlinie: Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (2014/95/EU), auch als NFRD (Non-Financial Reporting Directive) oder CSR (Corporate *Social* Reporting) bezeichnet; durch CSR-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) in deutsches Recht umgesetzt
- **Weitere Schritte** (bis voraussichtlich Ende 2022)
 - Da noch nicht final, Finalisierung durch EU Parlament und Rat
 - Da Richtlinie, noch Umsetzung in deutsches Recht (CSRD-Richtlinie-Umsetzungsgesetz CSRD-RUG?!)

CSRD-E

Rechtsvorschriften (2/2)

■ Standards für die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung

- EFRAG will in zweiten Halbjahr 2022 die ersten Nachhaltigkeitsstandards veröffentlichen
- Nach Übernahme durch die EU gelten diese als Delegierte Verordnung (EU) unmittelbar in den EU-Ländern
- Abzuwarten bleibt, in welchem Verhältnis die EFRAG Nachhaltigkeitsstandards und die vom ISSB (International Sustainability Standards Board der IFRS Foundation) stehen werden; insbesondere bei den EU IFRS-Bilanzierenden.

CSRD-E

Überblick der wesentlichen Aspekte

Ohne
Übergangsphase
GJ 2021/2022
(Jahre 2022/2023)

1) Erweiterung des Anwenderkreises

- Alle großen Unternehmen
- Börsennotierte KMU (ab 2026)

2) Ausweitung der Berichtsinhalte

- Wesentlichkeit / relevante Informationen

2a) Qualitative Angaben

- u.a. zu Immateriellen Werten

2b) Quantitative Angaben - Grüne KPI's

- Umsatz
- CapEx
- OpEx

3) Nachhaltigkeitsstandards

- EFRAG (EU)
- ISSB (IFRS Foundation)
- Kompatibel mit globalen Standards (z.B. GRI, SASB, TCFD etc.)

4) Weitere Aspekte

- Ort der Veröffentlichung: Lagebericht
- Prüfungspflicht
- Maschinell lesbares Format

D: → 30x
500 → 15.000

■ Anwenderkreis „Vollanwendung“

- ab **Geschäftsjahr 2023** (ab Kalenderjahr 2024)
- **große kapitalmarktorientierte** Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften
- **große kapitalmarktorientierte** Genossenschaften,
- **große** Kreditinstitute,
- **große** Versicherungsunternehmen
- mit **mehr als 500 250 Arbeitnehmer** beschäftigen
- Mit
 - **Kapitalmarktorientiert** (§ 264d HGB)
= Inanspruchnahme des organisierten Marktes durch Aktien- oder Anleiheemission
 - **große Kapitalgesellschaft** (§ 267 Abs. 3 HGB)
 - An zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen müssen zwei der drei Kriterien überschritten sein.
 - 20.000.000 Euro Bilanzsumme
 - 40 000 000 Euro Umsatzerlöse
 - Im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.
- Konzernberichterstattung steht im Fokus

■ Anwenderkreis „mit Erleichterungen“

- Ab **Geschäftsjahr 2026** (ab Kalenderjahr 2027)
- kapitalmarktorientierte KMU (Kapitalgesellschaften)
- Mit
 - KMU = Kleine und mittlere Unternehmen (hier: Kapitalgesellschaften)
 - KMU = Alles, was keine große Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB ist (ohne jedoch Kleinst-Kapitalgesellschaften)

■ Nicht CSRD berichtspflichtig

- Alle nicht kapitalmarktorientierten KMU (Kapitalgesellschaften) und
- Alle Personengesellschaften

CSRD-E

Berichtspflichten (1/2)

gem. Art. 19a BilanzRL in der Fassung der CSRD-E

1	Kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und -strategie, einschließlich Angaben zu(r) a. Resilienz gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken b. nachhaltigkeitsbezogenen Chancen c. Plänen zur Sicherstellung der Kompatibilität in Bezug auf die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft sowie zum 1,5-Grad-Ziel laut Pariser Klimaschutzabkommen d. Berücksichtigung der Stakeholder-Interessen und dazu, wie das Unternehmen auf Nachhaltigkeitsbelange wirkt (Impact) e. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsbelangen in der Unternehmensstrategie
2	Beschreibung a. der Nachhaltigkeitsziele und des dabei erzielten Fortschritts b. der Unternehmensrichtlinien in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange c. der Rollen der Unternehmensleitung und des Aufsichtsorgans d. des Due-Diligence-Prozesses e. der wesentlichen (potentiellen) Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette (eigener Geschäftsbetrieb, Produkte und Dienstleistungen sowie Geschäftsbeziehungen und Lieferkette) sowie der durchgeführten Abhilfemaßnahmen einschließlich Ergebnissen f. der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken einschließlich wesentlicher Abhängigkeiten für das Unternehmen sowie des Risikomanagements
3	Relevante Nachhaltigkeitsindikatoren
4	Informationen über immaterielle Werte (unter anderem intellektuell, menschlich, sozial)
5	Prozess zur Identifizierung der relevanten Informationen einschließlich der Berücksichtigung von kurz-, mittel- und langfristigen Informationen

Art. 8 (2) EU Tax-VO

Quelle: Hartke, Volker, Green and more: Nachhaltigkeitsberichterstattung bald auch im Mittelstand, Übersicht 1, WPg 22.2021, S. 1405.

CSRD-E

Berichtspflichten (2/2)

gem. Art. 19b BilanzRL in der Fassung der CSRD-E

E	S	G
Umwelt-Faktoren, einschließlich	Sozial-Faktoren, einschließlich	Governance-Faktoren, einschließlich
» Klimaschutz » Anpassung an den Klimawandel » Wasser- und Meeresressourcen » Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft » Verschmutzung » Biodiversität und Ökosystem	» Chancengleichheit » Arbeitsbedingungen » Menschenrechte, Freiheitsrechte, Demokratieprinzipien und -standards	» Rolle und Zusammensetzung der Unternehmensleitung und des Aufsichtsrates auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange » Wirtschaftsethik und Unternehmenskultur, einschließlich Anti-Korruption/-Betrug » Politische Beziehungen, einschließlich Lobbying » Behandlung von Geschäftspartnern, einschließlich Zahlungsverhalten » Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem

Art. 9 bis 15 EU Tax-VO
Umweltziele 1 bis 6

Art. 18 EU Tax-VO
Mindestschutz

Quelle: In Anlehnung an: Hartke, Volker, Green and more: Nachhaltigkeitsberichterstattung bald auch im Mittelstand, Übersicht 2, WPg 22.2021, S. 1405.

CSRD-E

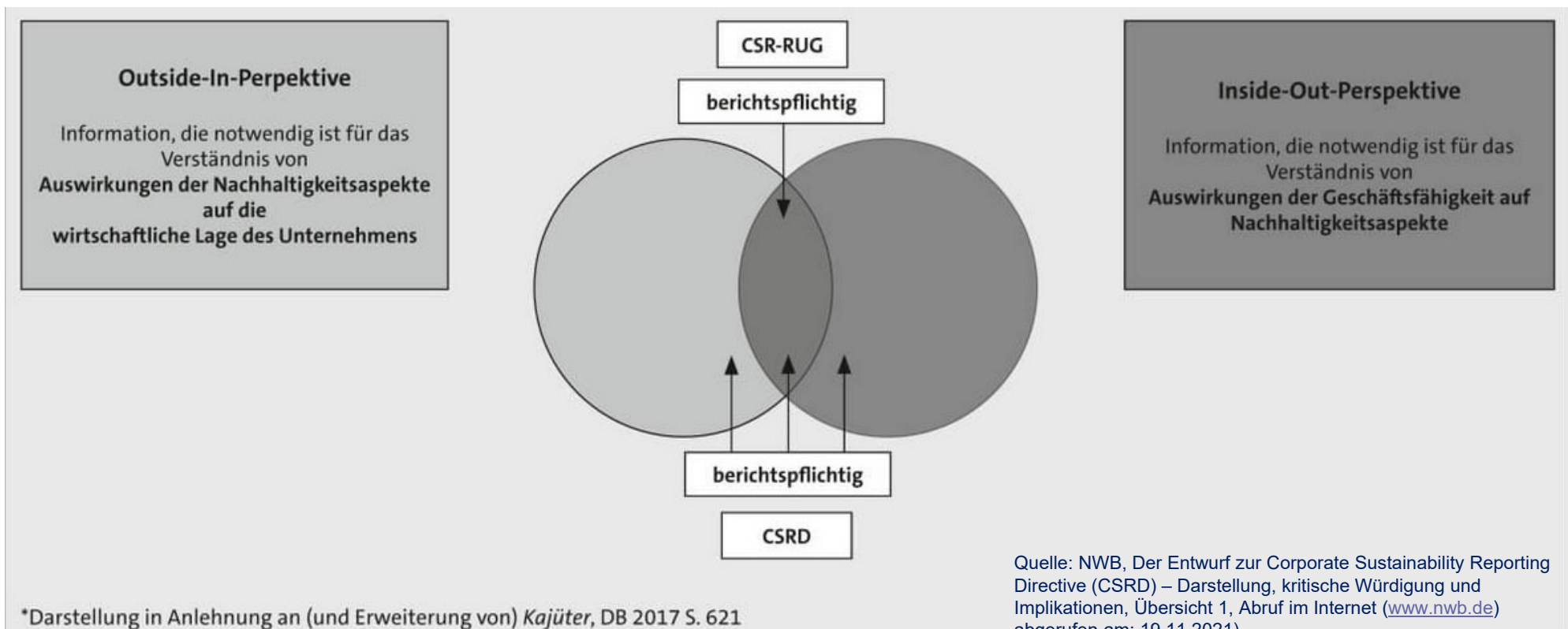
Wesentlichkeit – Relevante Informationen (1/2)

Doppelte Wesentlichkeit (*Double Materiality*)

■ Doppelte Wesentlichkeit CSRD-E

- Inside-Out-Perspektive
- oder
- Outside-In-Perspektive

Erweiterung der berichtspflichtigen Sachverhalte





Agenda

1. Ausgangslage

2. Berichtspflichten (CSRD-E)

3. Taxonomie „grüner“ Aktivitäten (EU TaxVO)

4. Ausblick

EU Taxonomie

Rechtsvorschriften i.w.S. (1/3)

■ EU TaxVO

- (EU) 2020/852 vom 18.06.2020
- EU Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der (EU) 2019/2088
 - (EU) 2019/2088 = Offenlegungsverordnung
(gilt nur für Finanzdienstleister, nicht aber für realwirtschaftliche Unternehmen)
- Weitere Schritte
 - Keine mehr, da auf EU-Ebene bereits final
 - Keine nationale Umsetzung mehr, da EU Verordnung (diese gelten unmittelbar auch für nationales Recht)

■ Delegierte Verordnungen zur EU TaxVO

- Details zu den einzelnen Umweltzielen (1 bis 6), zur Sozialtaxonomie sowie zu den Nachhaltigkeitsindikatoren (KPI's) werden in separaten Deleg. VO veröffentlicht
- Stand 11/2021 sind zwei solcher Deleg. VO zur EU TaxVO (im Entwurf) veröffentlicht

EU Taxonomie

Rechtsvorschriften i.w.S. (2/3)

■ EU Deleg. VO zur EU TaxVO bezüglich der Umweltziele 1 und 2

- C(2021) 2800 vom 04.06.2021
- Besteht aus drei Dokumenten
 - Deleg. VO selber C(2021) 2800
 - **Anlage 1 zu C(2021) 2800**
(Technische Bewertungskriterien bezüglich Art. 10 TaxVO = Umweltziel 1)
 - Anlage 2 zu C(2021) 2800
(Technische Bewertungskriterien bezüglich Art. 11 TaxVO = Umweltziel 2)
- Weitere Schritte
 - Noch nicht final, Finalisierung durch EU Parlament und Rat (bis Ende 2022)
 - Keine nationale Umsetzung mehr, da EU Deleg. VO (diese gelten unmittelbar auch für nationales Recht)

EU Taxonomie

Rechtsvorschriften i.w.S. (3/3)

■ EU Deleg. VO zur EU TaxVO bzgl. der Ermittlung v. Nachhaltigkeitsindikatoren (KPI's)

- C(2021) 4987 vom 06.07.2021
- Besteht aus fünf Dokumenten (und insgesamt 11 Anlagen)
 - **Deleg. VO selber C(2021) 4987**
 - Anlagen 1 bis 5 zu C(2021) 4987
 - **Anlage 1/2: Nichtfinanzielle Unternehmen: Infos und Meldebögen zu KPI's**
 - Anlage 3/4: Vermögensverwalter: Infos und Meldebögen zu KPI's
 - Anlage 5: Kreditinstitute: Infos zu KPI's
 - Anlage 6 zu C(2021) 4987 Kreditinstitute: Meldebögen zu KPI's
 - Anlage 7 zu C(2021) 4987 Wertpapierfirmen: Meldebögen zu KPI's
 - Anlage 8 zu C(2021) 4987 Investmentfirmen: Meldebögen zu KPI's
 - Anlage 9 bis 11 zu C(2021) 4987
 - Anlage 9/10 :
Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen: Infos und Meldebögen zu KPI's
 - Anlage 11: Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen sowie Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen: Qualitative Angaben
- Weitere Schritte
 - Noch nicht final, Finalisierung durch EU Parlament und Rat (bis Ende 2022)
 - Keine nationale Umsetzung mehr, da EU Deleg. VO

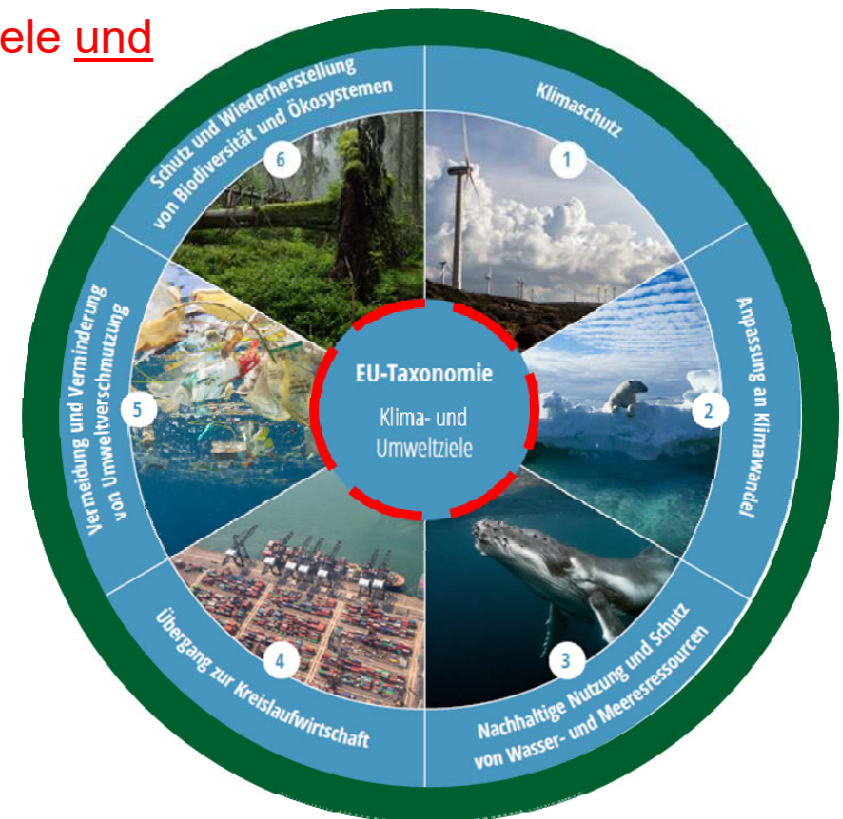
Taxonomie Checkliste

Wann liegt eine „grüne Aktivität“ vor ?

E	S	G
Umwelt-Faktoren, einschließlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität und Ökosysteme	Sozial-Faktoren, einschließlich: Chancengleichheit, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Geschlechtergleichheit, Gesundheit, Prävention und Gesundheit, Arbeitsstandards	Governance-Faktoren, einschließlich: Rolle von Unternehmen und anderen Stakeholdern, Wirtschaftsförderung, Korruption, Lobbying, Behandlung von Beschwerden, einflussreiche Angelegenheiten, Integritätsmanagement, Risikomanagement
Art. 9-10 Tax-VO Mindestschutz	Art. 10 EU Tax-VO Mindestschutz	Art. 11 EU Tax-VO Mindestschutz

■ EU TaxVO

- Definiert, was eine „grüne“ Aktivität ist
- Stellt so auch sicher, dass es im EU-Raum eine einheitliche Definition von „grünen“ Aktivitäten gibt (kein Greenwashing mehr)
- Eine Aktivität ist gem. EU TaxVO dann als „grün“ einzustufen, wenn:
 - ① „Wesentlicher Beitrag“ zu einem der 6 Umweltziele und
 - ② Keine „erhebliche Beeinträchtigung“ einer der anderen 5 Umweltziele und
 - ③ Soziale Mindeststandards eingehalten
- **Technische Bewertungskriterien** (Deleg. VO)
 - Wann ein „wesentlichen Beitrag“ bzw. eine „erhebliche Beeinträchtigung“ vorliegt, regeln sog. technische Bewertungskriterien.
 - Diese werden für eine Vielzahl von Branchen (NACE Code) und Tätigkeiten einzeln definiert.
 - Bisher liegen Kriterien für Umweltziel 1 und 2 für ca. 15 Branchen und 70 Tätigkeiten vor



Taxonomie Checkliste - Anwendung Beispiel

E	S	G
Umwelt-Faktoren, einschließend	Sozial-Faktoren, einschließend	Governance-Faktoren, einschließend
- Klimawandel - Wasser- und Meeresressourcen - Vertraglich und Kreislaufwirtschaft - Verschmutzung - Biodiversität und Ökosystem	- Chancengleichheit - Arbeitsbedingungen - Menschenrechte - Trade Unions - Prävention und Standard	- Antisanktionen - Unternehmens- und Geschäftspraktiken - Wirtschaftliche, soziale, kulturelle, einzelne - Betrug - Politische Bestreben - Leistung - Behandlung - Einrichtung - Integrität - Reputation
Art. 9-12 Tax-VO Mindestschutz	Art. 10-12 Tax-VO Mindestschutz	

■ Ausgangslage

- Produktion „VW Arteon Shooting Brake“
- CO2-Emission
 - eHybrid: 36-40 g/km
 - Diesel: 107 g/km
- NACE Code: C.29.1
„Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren“
- Weitere Informationen sind gegeben:
 - Eine **Klimarisiko- und Vulnerabilitätsprüfung** hat ergeben, dass es keine erhebliche Beeinträchtigung der Herstellung durch physische Klimarisiken - wie z.B. Bodenerosion, Versauerung der Ozeane, Hitzewellen oder Stürme – während der gesamten voraussichtlichen Lebensdauer der Produktionsanlage geben wird.
 - Es liegt eine sog. **Umweltverträglichkeitsprüfung** vor.
 - Für die Herstellung der Autos wird **kein Blei**, Quecksilber, Chrom oder Cadmium verwendet **und** die **Recyclingfähigkeit** oder Wiederverwendbarkeit von Rohstoffen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft wird gewährleistet
 - VW hält die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der OECD-Leitsätze, der internationalen Menschenrechtscharta sowie den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ein



Quelle: <https://www.volkswagen.de/de/modelle/arteon-shooting-brake.html>

IFRS Konzern

OpEx-Beträge aus der Finanzbuchhaltung

Betrag	Bemerkung
10 T€	Betriebsausgaben für die Reparatur der Produktionsanlage mit der der "VW Arteon Shooting Brake eHybrid"
70 T€	Betriebsausgaben für die Reparatur der Produktionsanlage mit der der "VW Arteon Shooting Brake Diesel"
20 T€	Betriebsausgaben für die Reparatur der Lagerhalle in der die Kfz-Teile gelagert werden, die an Händler weiterverkauft werden
100 T€	Summe
0 T€	Ermöglichende Tätigkeiten
0 T€	Übergangstätigkeiten

Taxonomie Checkliste – Anwendung

① Wesentlicher Beitrag zu einem der 6 Umweltziele Umweltziel 1: Klimaschutz (1/3)

E	S	G
Umwelt-Faktoren, einschließl. Klimaschutz, Anpassung an den Wasser- und Meeresressourcen, Vertraglich und Kreislaufwirtschaft, Verschmutzung, Biodiversität und Ökosystem	Sozial-Faktoren, einschließl. Chancengleichheit, Arbeits- bedingten Menschenrechten, Geschlechtergerechtigkeit und standardisierten	Governance-Faktoren, einschließl. Rolle von Unternehmen und Stakeholdern, Wirtschaftsförderung, Kultur, einschließlich Korruptions- bekämpfung, Politische Freiheit, Rechtsstaatlichkeit, Arbeitsrechte, einschließlich Kollektivverträge, Interne Kontrollsysteme und Risikomanagement
Art. 9-10 Tax-VO Mindestschutz	Art. 10-12 Tax-VO Mindestschutz	Art. 12-13 Tax-VO Mindestschutz

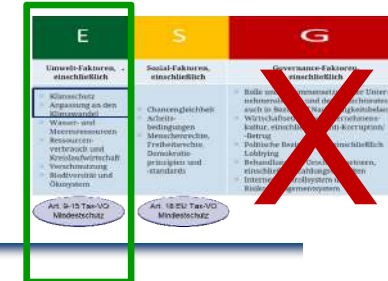
Art: 10 EU TaxVO

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

- (1) Eine Wirtschaftstätigkeit wird als ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz eingestuft, wenn sie wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert, indem im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden oder die Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird, einschließlich durch Prozess- oder Produktinnovationen, durch:
- Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung oder Nutzung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001, unter anderem durch den Einsatz innovativer Technologien mit Potenzial für erhebliche zukünftige Einsparungen oder durch eine notwendige Netzverstärkung oder -erweiterung;
 - Steigerung der Energieeffizienz; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 19 Absatz 3 genannten Tätigkeiten zur Stromerzeugung;
 - Ausbau sauberer oder klimaneutraler Mobilität;
 - Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Materialien nachhaltiger Herkunft;
 - verstärkte Nutzung umweltverträglicher Technologien der CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU) bzw. der CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS), die Nettoemissionsminderungen bei Treibhausgasen bewirken;
 - Stärkung von CO₂-Senken auf dem Land, unter anderem durch Verhinderung von Entwaldung und Waldschädigung, durch Wiederherstellung von Wäldern, durch nachhaltige Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Ackerflächen, Grünflächen und Feuchtgebieten, durch Aufforstung und durch regenerative Landwirtschaft;
 - Einrichtung der Energieinfrastruktur, die für die Ermöglichung der Dekarbonisierung der Energiesysteme erforderlich ist;
 - Erzeugung sauberer und effizienter Kraftstoffe aus erneuerbaren oder CO₂-neutralen Quellen; oder
 - Ermöglichung jeder der in den Buchstaben a bis h dieses Absatzes genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 16.

Taxonomie Checkliste – Anwendung

① Wesentlicher Beitrag zu einem der 6 Umweltziele Umweltziel 1: Klimaschutz (2/3)



Anlage 1

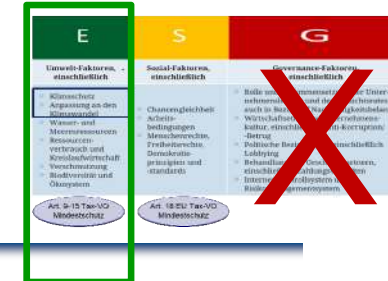
zu C(2021) 2800: Technische Bewertungskriterien bezüglich Art. 10 TaxVO = Umweltziel 1

213 Seiten

INHALTSVERZEICHNIS	
ANHANG I	
1. Forstwirtschaft	4.7. Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen 89
1.1. Aufforstung	4.8. Stromerzeugung aus Bioenergie
1.2. Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern, einschließlich Wiederaufforstung und natürlicher Waldverjüngung nach einem Extremereignis	4.9. Übertragung und Verteilung von Elektrizität
1.3. Waldbewirtschaftung	4.10. Speicherung von Strom
1.4. Konservierende Forstwirtschaft	4.11. Speicherung von Wärmeenergie
2. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung	4.12. Speicherung von Wasserstoff
2.1. Wiederherstellung von Feuchtgebieten	4.13. Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen
3. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	4.14. Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase
3.1. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie	4.15. Fernwärme-/Fernkälteverteilung
3.2. Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff	
3.3. Herstellung von CO ₂ -armen Verkehrstechnologien	3. VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN
3.4. Herstellung von Batterien	3.3. Herstellung von CO ₂ -armen Verkehrstechnologien
3.5. Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen	
3.6. Herstellung anderer CO ₂ -armer Technologien	4.20. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung mit Bioenergie
3.7. Herstellung von Zement	4.21. Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie
3.8. Herstellung von Aluminium	4.22. Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie
3.9. Herstellung von Eisen und Stahl	4.23. Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen
3.10. Herstellung von Wasserstoff	4.24. Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie
3.11. Herstellung von Industrierau	4.25. Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme
3.12. Herstellung von Soda	5. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
3.13. Herstellung von Chlor	5.1. Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung
3.14. Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien	5.2. Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung
3.15. Herstellung von wasserfreiem Ammoniak	5.3. Bau, Erweiterung und Betrieb von Abwassersammel- und -behandlungssystemen
3.16. Herstellung von Salpetersäure	5.4. Erneuerung von Abwassersammel- und -behandlungssystemen
3.17. Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	5.5. Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen in an der Anfallstelle getrennten Fraktionen
4. Energie	5.6. Anaerobe Vergärung von Klärschlamm
4.1. Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie	5.7. Anaerobe Vergärung von Bioabfällen
4.2. Stromerzeugung mittels der Technologie der Solarenergiekonzentration (CSP)	5.8. Kompostierung von Bioabfällen
4.3. Stromerzeugung aus Windkraft	5.9. Materialrückgewinnung aus nicht gefährlichen Abfällen
4.4. Stromerzeugung mittels Meeresenergie-technologie	5.10. Abscheidung und Nutzung von Deponiegas
4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft	
4.6. Stromerzeugung aus geothermischer Energie	6.10. Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten
	6.11. Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt
	6.12. Nachrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt
	6.13. Infrastruktur für persönliche Mobilität, Radverkehrslogistik
	6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur
	6.15. Infrastruktur für einen CO ₂ -armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr
	6.16. Infrastruktur für eine CO ₂ -arme Schifffahrt
	6.17. CO ₂ -arme Flughafeninfrastruktur
	7. Baugewerbe und Immobilien
	7.1. Neubau
	7.2. Renovierung bestehender Gebäude
	7.3. Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten
	7.4. Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)
	7.5. Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
	7.6. Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien
	7.7. Erwerb von und Eigentum an Gebäuden
	8. Information und Kommunikation
	8.1. Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten
	8.2. Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen

Taxonomie Checkliste – Anwendung

① Wesentlicher Beitrag zu einem der 6 Umweltziele Umweltziel 1: Klimaschutz (3/3)



„Wesentlicher Beitrag“ ?

Kapitel 3.3. „Herstellung von CO₂-armen Verkehrstechnologien“, S. 47 f.

Anlage 1 zu C(2021) 2800: Technische Bewertungskriterien bezüglich Art. 10 TaxVO = Umweltziel 1

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.29.1, C.30.1, C.30.2, C.30.9, C.33.15 und C.33.17, zugeordnet werden.

Werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit wird Folgendes hergestellt, repariert, gewartet, nachgerüstet⁷⁴, umgenutzt oder aufgerüstet:

...

- (f) als Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge eingestufte Fahrzeuge der Klassen M1 und N1⁸⁰ mit
 - i) bis zum 31. Dezember 2025: spezifischen CO₂-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸¹ von weniger als 50 g CO₂/km (emissionsarme und emissionsfreie Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge);

C.29.1

eHybrid



Diesel

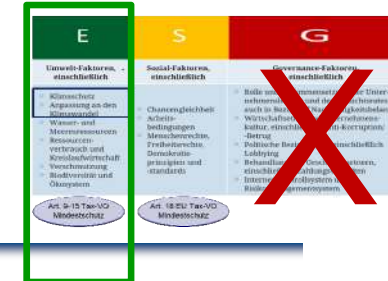


eHybrid
36 bis 40 < 50 g/CO₂

Diesel
107 > 50 g/CO₂

Taxonomie Checkliste – Anwendung

② Keine „erhebliche Beeinträchtigung“ der Ziele 2 bis 6 Umweltziel 1: Klimaschutz (1/3)



„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ?

Kapitel 3.3. „Herstellung von CO2-armen Verkehrstechnologien“, S. 47 f.

Anlage 1 zu C(2021) 2800: Technische Bewertungskriterien bezüglich Art. 10 TaxVO = Umweltziel 1

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

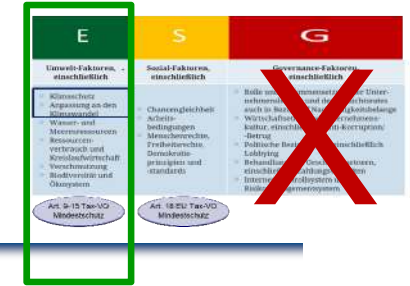
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in <u>Anlage A</u> zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in <u>Anlage B</u> zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die <u>Bewertung der Verfügbarkeit</u> und falls <u>möglich die Anwendung</u> von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) <u>Wiederverwendung</u> und Verwendung von <u>Sekundärrohstoffen</u> und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für <u>hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit</u> der hergestellten Produkte;



(c) Abfallbewirtschaftung, <u>bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird;</u>	
(d) <u>Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit</u> dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.	
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in <u>Anlage C</u> zu diesem Anhang. Falls anwendbar, enthalten die Fahrzeuge gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁹⁰ <u>kein Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom oder Cadmium.</u>
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in <u>Anlage D</u> zu diesem Anhang.

Taxonomie Checkliste – Anwendung

② Keine „erhebliche Beeinträchtigung“ der Ziele 2 bis 6 Umweltziel 1: Klimaschutz (2/3)



„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ?

Anlage 1 zu C(2021) 2800: Technische Bewertungskriterien bezüglich Art. 10 TaxVO = Umweltziel 1
Anlage A, S. 206 - 208

ANLAGE A: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

I. Kriterien

Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in der Tabelle in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

- Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus der Liste in Abschnitt II dieser Anlage die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;
- bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;
- Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann. ...



II. Klassifikation von Klimagefahren

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
Akut			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- Flächenbrände und	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

Taxonomie Checkliste – Anwendung

② Keine „erhebliche Beeinträchtigung“ der Ziele 2 bis 6 Umweltziel 1: Klimaschutz (3/3)

E	S	G
Umwelt-Faktoren, einschließend Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Verträglichkeit und Kreislaufwirtschaft, Verschmutzung, Biodiversität und Ökosystemen Art 9-10 Tax-VO Mindestschutz	Sozial-Faktoren, einschließend Chancengleichheit, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Treibhausgas, Biodiversität, Prinzipien und Standards Art 10-12 Tax-VO Mindestschutz	Governance-Faktoren, einschließend Rolle von Unternehmen, Informations- und Berichterstattungsanforderungen, Wirtschaftsförderung, Korruption, Betrug, Politische Integrität, Leiharbeit, Behandlung von Arbeitskräften, einschließlich Leiharbeitskräften, Interner Kontrollsysteme Art 13-15 Tax-VO Mindestschutz

„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ?

Anlage 1 zu C(2021) 2800: Technische Bewertungskriterien bezüglich Art. 10 TaxVO = Umweltziel 1
Analgen B bis D, S. 209 - 211

ANLAGE B: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE NACHHALTIGE NUTZUNG UND DEN SCHUTZ VON WASSER- UND MEERESRESSOURCEN

Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit werden ermittelt und behoben, um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³²⁶ und einem gemäß der genannten Richtlinie und unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger für den bzw. die möglicherweise betroffenen Wasserkörper ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz zu erzielen.

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³²⁷ durchgeführt, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer gemäß der Richtlinie 2000/60/EG umfasst, so ist keine zusätzliche Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer erforderlich, sofern die festgestellten Risiken behoben wurden.



ANLAGE D: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DEN SCHUTZ UND DIE WIEDERHERSTELLUNG DER BIODIVERSITÄT UND DER ÖKOSYSTEME

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung³³³ gemäß der Richtlinie 2011/92/EU³³⁴ durchgeführt.

In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt.

Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitätsschwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung³³⁵ durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen³³⁶ ergriffen.



ANLAGE C: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHUTZUNG IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG UND DAS VORHANDENSEIN VON CHEMIKALIEN



EU Taxonomie Kompass

③ Soziale Mindeststandards eingehalten? Umweltziel 1: Klimaschutz

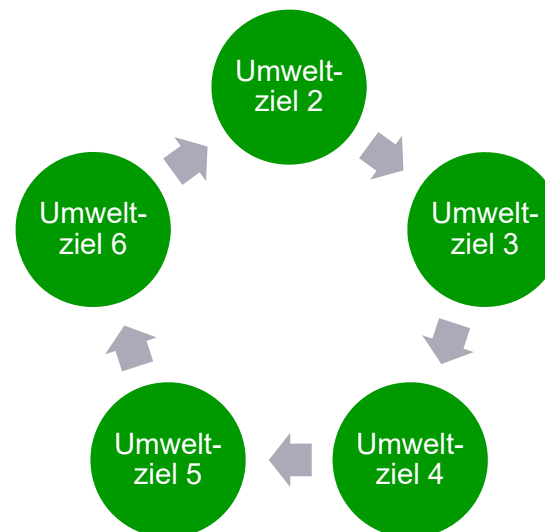
E	S	G
Umwelt-Faktoren, einschließlich: Klimaschutz Anpassung an den Klimawandel Wasser- und Meeresressourcen Biodiversität und Kreislaufwirtschaft Verschmutzung Biodiversität und Ökosystemen	Sozial-Faktoren, einschließlich: Chancengleichheit Arbeitsbedingungen Menschenrechte Trade-Investitions- und Handelsprinzipien und Standards	Governance-Faktoren, einschließlich: Rolle von Unternehmen und der Wirtschaft Wirtschafts- und Unternehmenskultur, einschließlich Korruption, Betrug Politische Beziehungen Leistung Behandlung von Lieferanten, einschließlich Subunternehmern Internationale Beziehungen Risikomanagement
Art. 9-10 TaxVO Mindestschutz	Art. 18 EU TaxVO Mindestschutz	

Art: 18 EU TaxVO Mindestschutz



(1) Bei dem in Artikel 3 Buchstabe c genannten Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die von einem eine Wirtschaftstätigkeit ausübenden Unternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

(2) Bei der Umsetzung der Verfahren gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels halten sich die Unternehmen an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



Nachhaltigkeitsindikatoren (KPI) Übersicht (1/3)

1	Kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und -strategie, einschließlich Angaben zum:
2	– Ausmaß der Nachhaltigkeitsberichterstattung
3	– Nachhaltigkeitsberichterstattungszyklus
4	– Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Transparenz zu einer nachhaltigen Wertschöpfungskette und die Rolle der relevanten Interessengruppen
5	– Berücksichtigung der Stakeholder-Interessen und dazu, wie das Unternehmen auf Nachhaltigkeitsberichterstattung wirkt (Angabe)
6	– Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsberichterstattungen in der Unternehmensstrategie
7	Ausforderung:
8	– der Nachhaltigkeitsindikator und den dabei erreichten Fortschritt
9	– der Unternehmensstrategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsberichterstattung
10	– der Rolle der Unternehmensstrategie und des Nachhaltigkeitsberichts
11	– der Nachhaltigkeitsberichterstattung
12	– der Nachhaltigkeitsberichterstattung
13	– der Nachhaltigkeitsberichterstattung
14	– der Nachhaltigkeitsberichterstattung
15	– der Nachhaltigkeitsberichterstattung
16	– der Nachhaltigkeitsberichterstattung
17	– der Nachhaltigkeitsberichterstattung
18	– der Nachhaltigkeitsberichterstattung
19	– der Nachhaltigkeitsberichterstattung
20	– der Nachhaltigkeitsberichterstattung

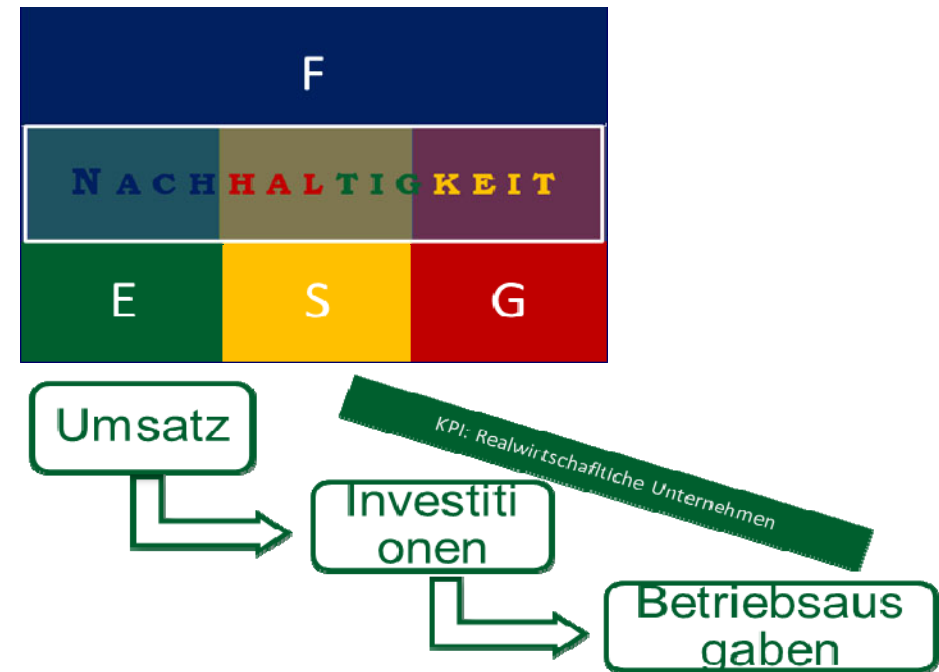
■ KPI's Realwirtschaftliche Unternehmen

– Umsatz

- Nettoumsatz gem. Finanzberichterstattung (HGB bzw. IFRS). Bezüglich IFRs siehe beispielsweise (IAS) 1, Paragraph 82(a),

– Investitionsausgaben

- = CapEx, engl. capital expenditure
- Der Nenner umfasst die Zugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten während des betrachteten Geschäftsjahres vor Abschreibungen und Neubewertungen, einschließlich solcher, die sich aus Neubewertungen und Wertminderungen ergeben, für das betreffende Geschäftsjahr und ohne Änderungen des beizulegenden Zeitwerts. Der Nenner umfasst auch die Zugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten, die sich aus Unternehmenszusammenschlüssen ergeben.



Nachhaltigkeitsindikatoren (KPI) Übersicht (2/3)



Indikator	Einheit	Beschreibung
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		

■ KPI's Realwirtschaftliche Unternehmen

- Betriebsausgaben
 - OpEx, engl. operational expenditure
 - Umfasst direkte, nicht aktivierte Kosten, die sich auf Forschung und Entwicklung, Gebäuderenovierungsmaßnahmen, kurzfristige Vermietung, Wartung und Instandhaltung sowie alle anderen direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der laufenden Instandhaltung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens durch das Unternehmen oder Dritte, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, die erforderlich sind, um die kontinuierliche und wirksame Funktionsfähigkeit dieser Vermögenswerte zu gewährleisten.
- Wie hoch ist der %-Satz an „grüner Aktivitäten“ am Umsatz / CapEx / OpEx

Nachhaltigkeitsindikatoren (KPI) Übersicht (3/3)

[illegible]

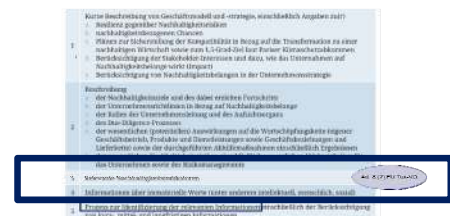
Umsatz

CapEx

OpEx

[illegible]

Nachhaltigkeitsindikatoren (KPI) Meldebogen im Detail (1/2)



1

Kriterien für einen wesentlichen Beitrag
DNSH-Kriterien
(Keine erhebliche Beeinträchtigung)

Wirtschaftstätigkeiten ⁽¹⁾	Code(s) ⁽²⁾	Absoluter OpEx ⁽³⁾ Währung	Anteil-OpEx ⁽⁴⁾ %	Klimawandel ⁽⁵⁾ %	Anpassung an den Klimawandel ⁽⁶⁾ %	Wasser- und Meeres- ressourcen ⁽⁷⁾ %	Kreislauf- wirtschaft ⁽⁸⁾ %	Umweltver- schmutzung ⁽⁹⁾ %	Biologische Vielfalt und Ökosysteme ⁽¹⁰⁾ %	Klimaschutz ⁽¹¹⁾ J/N	Anpassung an den Klimawandel ⁽¹²⁾ J/N	Wasser- und Meeres- ressourcen ⁽¹³⁾ J/N	Kreislauf- wirtschaft ⁽¹⁴⁾ J/N	Umweltver- schmutzung ⁽¹⁵⁾ J/N	Biologische Vielfalt und Ökosysteme ⁽¹⁶⁾ J/N	Mindestschutz ⁽¹⁷⁾ J/N
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																
A.1. Ökologisch-nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																
Tätigkeit 1			%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	J
Tätigkeit 2			%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	J
OpEx-ökologisch-nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) ^(A.1)			%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	J

2

4
5
6

3

Legende:

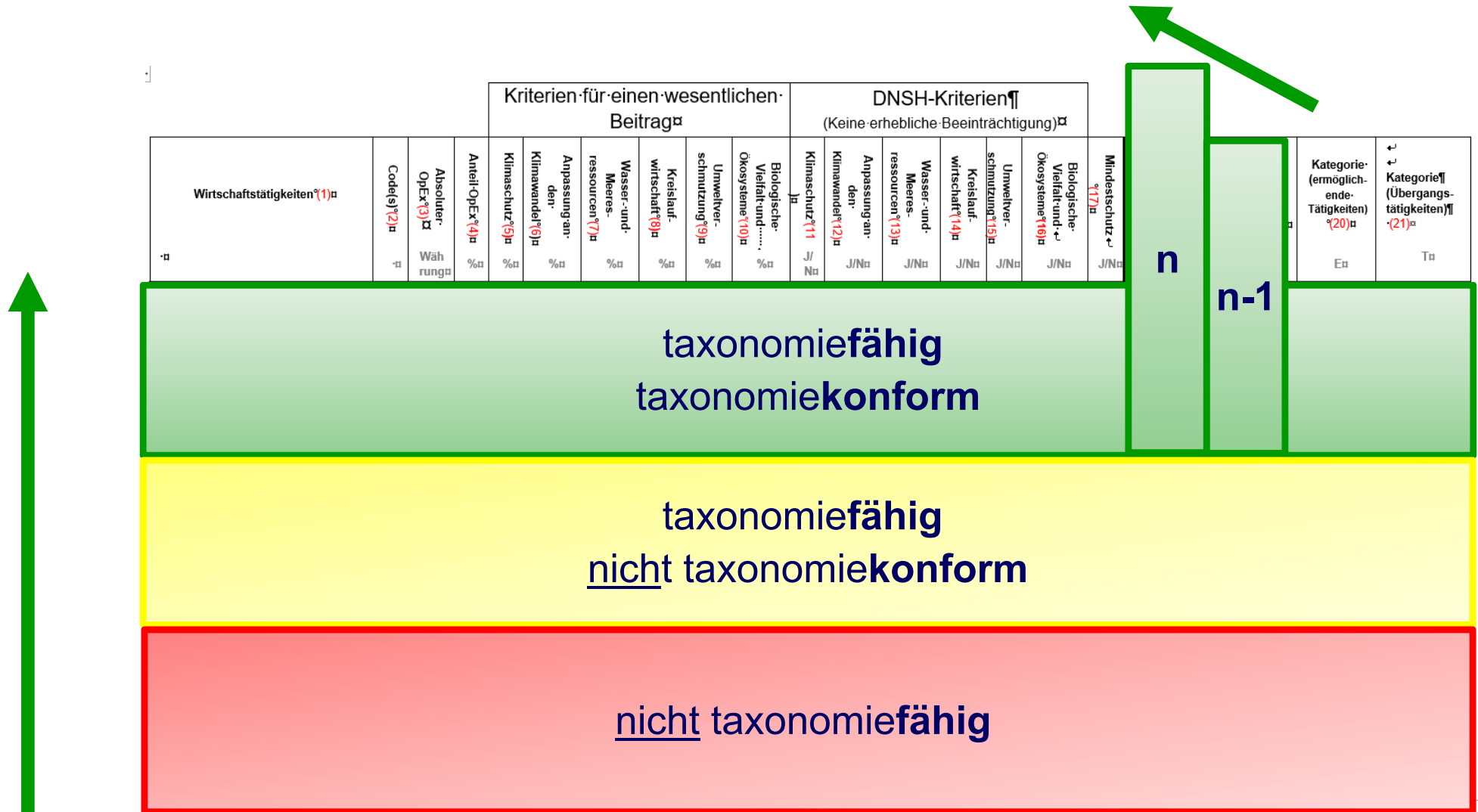
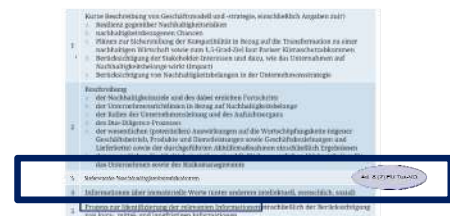
(1), (2) ... Spaltennummerierung (A), (A1) ... Zeilennummerierung Überschriften Eingabefelder Summen

Keine Pflichteinaben; für die unter A2 aufgeführten Tätigkeiten können die Spalten 5 bis 17 von den Nichtfinanzunternehmen auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden

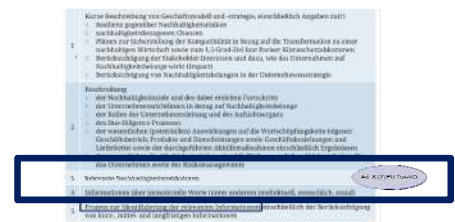
Nachhaltigkeitsindikatoren (KPI)

Meldebogen im Detail (2/2)

Worauf werden Stakeholder achten?!



Nachhaltigkeitsindikatoren (KPI) Meldebogen für das Beispiel



				Kriterien für einen wesentlichen Beitrag ^a							DNSH-Kriterien ^b (Keine erhebliche Beeinträchtigung) ^c													
OpEx Wirtschaftstätigkeiten ⁽¹⁾ ^d	Code(s) ⁽²⁾ ^d	Absoluter OpEx ⁽³⁾ ^d Währung ^d	Anteil-OpEx ⁽⁴⁾ ^d % ^d	Klimaschutz ⁽⁵⁾ ^d % ^d	Klimawandel ⁽⁶⁾ ^d % ^d	Anpassung an den Klimawandel ⁽⁷⁾ ^d % ^d	Wasser- und Meeres- ressourcen ⁽⁸⁾ ^d % ^d	Kreislauf- wirtschaft ⁽⁹⁾ ^d % ^d	Umwelt- schmutzung ⁽¹⁰⁾ ^d % ^d	Ökosysteme ⁽¹¹⁾ ^d % ^d	Biologische Vielfalt und Ökosysteme ⁽¹²⁾ ^d % ^d	Klimaschutz ⁽¹¹⁾ ^d J/ N ^d	Klimawandel ⁽¹²⁾ ^d J/N ^d	Anpassung an den Klimawandel ⁽¹³⁾ ^d J/N ^d	Wasser- und Meeres- ressourcen ⁽¹³⁾ ^d J/N ^d	Kreislauf- wirtschaft ⁽¹⁴⁾ ^d J/N ^d	Umwelt- schmutzung ⁽¹⁵⁾ ^d J/N ^d	Biologische Vielfalt und Ökosysteme ⁽¹⁶⁾ ^d J/N ^d	Mindestschutz ⁽¹⁷⁾ ^d J/N ^d	Taxonomie- konformer OpEx- Anteil, ⁽¹⁸⁾ Jahr-N ⁽¹⁸⁾ ^d Prozent ^d	Taxonomie- konformer OpEx- Anteil, ⁽¹⁹⁾ Jahr-N-1 ⁽¹⁹⁾ ^d Prozent ^d	Kategorie- (ermöglich- ende Tätigkeiten) ⁽²⁰⁾ ^d E ^d	Kategorie ^b (Übergangs- tätigkeiten) ^b ⁽²¹⁾ ^d T ^d	
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN ⁽¹⁸⁾																								
A.1. Ökologisch-nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform) ^d																								
VW Arteon Shooting Brake eHybrid	C.29.1	10 T€	10%	100%	J.	J.	J.	J.	J.	J.	J.	J	J	J	J	J	J	J	J	J	10%	9,4%	0 %	0 %
J.																								
OpEx-ökologisch-nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) ^(A.1)		10 T€	10%	100%	J.	J.	J.	J.	J.	J.	J.										10%	8,4%	0 %	0 %
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht- ökologisch-nachhaltige Tätigkeiten (nicht-taxonomiekonforme Tätigkeiten) ^d																								
VW Arteon Shooting Brake Diesel	C.29.1	70 T€	70%																					
J.																								
OpEx-taxonomiefähiger, aber nicht-ökologisch-nachhaltiger Tätigkeiten ⁽¹⁸⁾ (nicht-taxonomiekonforme Tätigkeiten) ^(A.2)		70 T€	70%																		70%	71,3%	0 %	0 %
Total (A.1+A.2) ^d		80 T€	80%																		80%	79,7%	0 %	0 %
B. NICHT-TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN ^d																								
Umsatz nicht-taxonomiefähiger Tätigkeiten ^(B)																								
Gesamt (A+B) ^d																								

Legende

(1), (2) ... Spaltennummerierung (A), (A1) ... Zeilennummerierung Überschriften Eingabefelder Summen

Keine Pflichteinaben; für die unter A2 aufgeführten Tätigkeiten können die Spalten 5 bis 17 von den Nichtfinanzunternehmen auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden

Legende:

(1), (2) ... Spaltennummerierung (A), (A1) ... Zeilennummerierung Überschriften Eingabefelder Summen
Keine Pflichtangaben; für die unter A2 aufgeführten Tätigkeiten können die Spalten 5 bis 17 von den Nichtfinanzunternehmen auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden

Agenda

1. Ausgangslage

2. Berichtspflichten (CSRD-E)

3. Taxonomie „grüner“ Aktivitäten (EU TaxVO)

4. Ausblick

■ Bis 2023 / 2024 gibt es noch viel zu tun

- „Alles ist noch **im Fluss**“
- **Bisher** sind **erst** die technischen Bewertungskriterien für **Umweltziel 1 und 2** veröffentlicht und diese können sich auch noch erweitern (Stichwort: Atomkraft und Gas)
- Die technischen Bewertungskriterien für die Umweltziele 3 bis 6 sowie eine Sozialtaxonomie stehen noch aus.
- Die Unternehmen, die nicht unmittelbar über ESG berichten müssen (weil sie nicht unter den Anwendungsbereich der CSRD fallen) müssen sich darauf einstellen, dass sie faktisch ihrer Bank / dem Kapitalmarkt gegenüber einer **indirekten Berichtspflicht** unterliegen werden. Denn Banken / Kapitalmarktteilnehmer benötigen im Rahmen ihrer eigenen Berichts- und Offenlegungspflichten Informationen darüber, wie „grün“ ihre Investitionen sind und insofern ESG Informationen von den geldaufnehmenden realwirtschaftlichen Unternehmen. Und **im Rahmen der Unternehmensfinanzierung** benötigen natürlich nicht nur CSRD-Unternehmen, sondern alle Unternehmen finanzielle Mittel.
- Welche Nachhaltigkeitsinformationen Banken / Kapitalmarktteilnehmer ihrerseits veröffentlichen müssen und daher im „Innenverhältnis“ von Ihren Firmenkunden abfragen werden, ist **Gegenstand der 4. Folge dieser Serie**.

- Welche Fragen haben Sie noch zu diesem Thema?



Vielen Dank für Ihr Interesse
an dieser Veranstaltung

Das F-ESG Team